

# Amtsblatt

Elektronisches Verkündungsblatt für  
den Landkreis Hameln-Pyrmont

Bereitgestellt am 21.05.2026

Nr. 24/2026

## Inhaltsverzeichnis:

## Seite

### A: Bekanntmachungen des Landkreises Hameln-Pyrmont

1.	Bekanntmachung zur Sitzung des Finanzausschusses am 02.06.2026	2
2.	Bekanntmachung zur Sitzung des Betriebsausschusses Abfallwirtschaft am 03.06.2026	3
	Zweckvereinbarung zwischen der Region Hannover und dem Landkreis Hameln-Pyrmont über die interkommunale Zusammenarbeit im Rahmen des Prostituiertenschutzgesetzes	4

\*\*\*\*

# Bekanntmachung

## Sitzung des Finanzausschusses

---

**Sitzungstermin:** Dienstag, 02.06.2026, 15:00 Uhr

**Ort, Raum:** Kreishaus - Großer Sitzungssaal (1H10), Süntelstraße 9, 31785 Hameln

---

### Öffentlichen Teil

TOP	Betreff	Vorlage
1	Eröffnung der Sitzung	
2	Einwohnerfragestunde	
3	Bericht über die überörtliche Prüfung vom Landesrechnungshof des Landkreises und seiner Beteiligungen (Finanzstatus unter Einbeziehung des Beteiligungsmangements)	<b>055/2026</b>
4	Jahresabschluss 2025 des Landkreises Hameln-Pyrmont <i>- Es wird mündlich vorgetragen -</i>	
5	Weiterführung der Koordinierungsstelle Frau und Wirtschaft im Weserbergland in den Jahren 2027 bis 2029	<b>064/2026</b>
6	Zweckvereinbarung über die Übertragung von Aufgaben des Verwaltungszwangsverfahrens zur Beitreibung von Geldbeträgen mit dem Flecken Aerzen, dem Flecken Coppenbrügge und dem Flecken Salzhemmendorf	<b>059/2026</b>
7	Zweckvereinbarung mit der Gemeinde Emmerthal zum Beitritt zur Zentralen Vollstreckungsbehörde	<b>060/2026</b>
8	Mitteilungen der Verwaltung	
9	Anfragen der Ausschussmitglieder	

Die Vorlagen zu den Tagesordnungspunkten stehen für Sie in ALLRIS net zur Verfügung:  
<https://ktinfo.hameln-pyrmont.de/public/TO010?SILFDNR=2000360>

\*\*\*\*

## Bekanntmachung

### Sitzung des Betriebsausschusses Abfallwirtschaft

---

<b>Sitzungstermin:</b>	Mittwoch, 03.06.2026, 16:00 Uhr
<b>Ort, Raum:</b>	Sitzungsraum der KreisAbfallWirtschaft, Ohsener Straße 98, 31789 Hameln

---

#### Öffentlicher Teil

TOP	Betreff	Vorlage
1	Eröffnung der Sitzung	
2	Einwohnerfragestunde	
3	Genehmigung des Protokolls der Sitzung vom 19.02.2026	
4	Abfallbilanz 2025 des Landkreises Hameln-Pyrmont	<b>061/2026</b>
5	Jahresabschluss der KreisAbfallWirtschaft für das Wirtschaftsjahr 2025 und Entlastung gemäß § 35 EigBetrV	<b>062/2026</b>
6	Entsorgung von Alttextilien hier: Sachstand und rechtlicher Hintergrund	
7	Mitteilungen der Verwaltung	
8	Anfragen der Abgeordneten	

Die Vorlagen zu den Tagesordnungspunkten stehen für Sie in ALLRIS net zur Verfügung:  
<https://ktinfo.hameln-pyrmont.de/public/TO010?SILFDNR=2000356>

\*\*\*\*

Zweckvereinbarung  
zwischen  
der Region Hannover, Hildesheimer Straße 20 in 30169 Hannover,  
vertreten durch den Regionspräsidenten,  
- nachfolgend "Region" genannt –  
und  
dem Landkreis Hameln-Pyrmont, Süntelstraße 9 in 31785 Hameln,  
vertreten durch den Landrat,  
- nachfolgend "Landkreis" genannt –  
über  
die interkommunale Zusammenarbeit im Rahmen des Prostituiertenschutzgesetzes  
(ProstSchG)

### **Präambel**

Die Region Hannover und der Landkreis Hameln-Pyrmont haben sich für eine interkommunale Zusammenarbeit im Rahmen des ProstSchG entschieden.

Die Region wird (mittels mandatierender Zweckvereinbarung) vom Landkreis mit der Durchführung von Teilaufgaben des Landkreises nach dem ProstSchG im Rahmen seiner gesetzlichen Zuständigkeit beauftragt.

### **§ 1 Ziel der Vereinbarung**

(1) Ziel dieser Zweckvereinbarung ist es, dass der Landkreis nach § 1 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. § 2 Abs. 1 Nr. 2 und § 5 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) die Region mit der Durchführung von Teilen von Aufgaben im Rahmen des ProstSchG beauftragt, für die der Landkreis nach dem ProstSchG in seinem Bereich zuständig ist.

(2) Die Region nimmt die in § 2 Abs. 1 näher bezeichneten Aufgaben ausschließlich im Regionsgebiet wahr.

## § 2 Inhalt und Umfang

(1) Die Region führt ab dem 01.04.2026 für den Landkreis ausschließlich nachstehende Aufgaben durch:

1. Entgegennahme der Anmeldung nach §§ 3, 4 ProstSchG,
2. Ausstellung der Anmeldebescheinigung bzw. Aliasbescheinigung nach den §§ 5, 6 ProstSchG,
3. Durchführung des Beratungsgespräches nach den §§ 7, 8 ProstSchG,
4. Durchführung der Maßnahmen bei Beratungsbedarf nach § 9 ProstSchG,
5. Durchführung der gesundheitlichen Beratung und Ausstellung der Bescheinigung durch die zuständige Behörde nach § 10 ProstSchG.

(2) Der Landkreis wird durch diese Vereinbarung nicht von seiner Zuständigkeit für die in Absatz 1 genannten Aufgaben befreit. Für alle weiteren Maßnahmen nach dem ProstSchG ist ausschließlich der Landkreis zuständig.

(3) Der Landkreis benennt der Region spätestens zu Vertragsbeginn eine/n Ansprechpartner\*in für Angelegenheiten nach dieser Vereinbarung. Der Landkreis und die Region benennen zusätzlich der Fachaufsicht, dem Niedersächsischen Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung, für durchzuführende Aufgaben des Ordnungsamtes nach §§ 3 ff ProstSchG jeweils ein/n Ansprechpartner\*in spätestens eine Woche vor dem Vertragsbeginn und bei personellen Wechseln. Die Öffentlichkeit, die Fachberatungsstellen für Prostituierte/ Sexarbeitende sind ebenso angemessen und rechtzeitig zu informieren, soweit rechtlich geboten oder für die Aufgabenerfüllung notwendig.

(4) Der Landkreis kann der Region gemäß § 2 Abs. 4 NKomZG fachliche Weisungen erteilen. Fachliche Weisungen dokumentiert der Landkreis in nachprüfbarer Weise (Zeitpunkt, Inhalt, verfassende Person etc.).

## § 3 Kostenregelung

(1) Der Landkreis erstattet der Region für die durch die Aufgabenwahrnehmung anfallenden Kosten eine Pauschale von 2.200,00 € pro Jahr auf der Basis einer durchschnittlich ermittelten Fallzahl und den aktuellen nach KGSt-Bericht ermittelten Kosten eines Arbeitsplatzes für eine Stelle nach E9c TVöD bzw. SuE 12 TVöD. Hiermit sind alle weiteren Personalaufwendungen wie Fortbildungs- und Reisekosten, Sach- und Gemeinkosten vollständig abgegolten. Die zu erwartenden Erträge wurden gegengerechnet.

(2) Die Pauschale wird jährlich zum 01.03. für das jeweilige Kalenderjahr gezahlt. Es erfolgt eine entsprechend dem jeweils aktuellen KGSt-Bericht „Kosten eines Arbeitsplatzes“ dynamisierte Anpassung der Pauschale.

(3) Verändert sich die Zahl der zu bearbeitenden Fälle zum Ausgangswert (10 Fälle pro Jahr für Aufgaben des Ordnungsamtes nach §§ 3 ff. ProstSchG bzw. 10 Fälle pro Jahr für Aufgaben des Gesundheitsamtes nach § 10 ProstSchG) in einem Jahr um zwei, ist auf Wunsch eines Vereinbarungspartners eine entsprechend der veränderten Fallzahlen prozentuale Anpassung der Pauschale für das Folgejahr vorzunehmen.

Die Region führt zur Betrachtung der Fallzahlen eine entsprechende Statistik, die jährlich bis zum 15. Dezember an den Landkreis übermittelt wird, damit dieser seiner gesetzlichen Statistikpflicht nachkommen kann.

(4) Eine Anpassung kann nach Absprache zwischen Region und Landkreis auch erfolgen, wenn andere Gründe bekannt werden oder eintreten, die eine Anpassung des Personalkostenanteils erforderlich erscheinen lassen.

(5) Die sich aus der Aufgabenwahrnehmung nach § 2 Abs. 1 ergebenden Einnahmen verbleiben bei der Region.

#### **§ 4 Frist, Kündigung**

(1) Diese Vereinbarung gilt für die Dauer von drei Jahren. Sie verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, wenn diese nicht bis zum 31.12. des Vorjahres des Jahres, in dem die Gültigkeit enden würde, gekündigt wird. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Für die Einhaltung der Frist ist der Eingang des Kündigungsschreibens beim Vertragspartner maßgebend.

Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt.

#### **§ 5 Folgen der Vertragsbeendigung**

(1) Wird der Vertrag gekündigt oder einvernehmlich aufgelöst, übernimmt der Landkreis in seinem Zuständigkeitsbereich wieder vollumfänglich die von der Region nach § 2 Abs. 1 wahrgenommenen Aufgaben.

(2) Zum Zeitpunkt der Vertragsbeendigung laufende Anfragen werden nach Maßgabe dieser Vereinbarung fortgeführt und abgewickelt. Die hierfür entstehenden Kosten können dem Landkreis von der Region nach Maßgabe von § 3 Abs. 1 in Rechnung gestellt werden.

#### **§ 6 Schlussbestimmungen**

(1) Ergänzungen oder Veränderungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform und sind jederzeit möglich.

(2) Nebenabreden bestehen nicht.

(3) Sollten gegenwärtige oder zukünftige Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen und undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben.

(4) Das Gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass dieser Vertrag eine Lücke enthält.

(5) Die Fachaufsicht wird bei Anpassungsbedarfen bzw. Änderungen (Vertrags-änderung, -ergänzung, -verlängerung, -auflösung, -kündigung usw.) stets rechtzeitig beteiligt.

### § 7 Inkrafttreten

Diese Zweckvereinbarung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung, frühestens am 01.04.2026, in Kraft.

Hannover, den 27.04.2026

Hameln, den 16.03.2026

Region Hannover  
Der Regionspräsident

Landkreis Hameln-Pyrmont  
Der Landrat

In Vertretung

Jens Palandt  
Erster Regionsrat

Dirk Adomat